

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2022)

zum Thema:

Balkonsolaranlagen, Potential und Nutzung

und **Antwort** vom 31. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. November 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 588
vom 13.10.2022
über Balkonsolaranlagen, Potential und Nutzung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher das SolarZentrum Berlin um Einschätzung gebeten. Die übermittelten Informationen sind in den nachfolgenden Antworten enthalten.

1. Welches Potential an Stromgewinnung lässt sich im Land Berlin durch sogenannte Balkonsolaranlagen heben? (Schätzung genügt)
3. Sieht der Senat in Balkonsolaranlagen ein Potential, die Betriebskosten von Wohnungen (hier Stromkosten) mittelfristig etwas abfedern zu können?

Zu 1. und 3.: Angaben zum Potential der Stromgewinnung durch sogenannte Balkonsolaranlagen liegen dem Senat nicht vor.

Die Maximalleistung von Balkonsolaranlagen von 600 Watt peak (Wp) kann nur im Sommer und bei optimaler Sonneneinstrahlung erreicht werden, die von Ausrichtung, Neigungswinkel bei der Anbringung und Verschattung abhängt. Eine senkrechte

Anbringung kann den Ertrag um 25 bis 30 Prozent senken. Durch Verschattungen sind weitere Ertragsabzüge zu berücksichtigen.

Standardmodule haben eine Größe von ca. 1 x 1,7 Metern und eine Leistung von 380 Wp. Unter Optimalbedingungen entspricht dies einem Ertrag von ca. 280 Kilowattstunden (kWh) Strom pro Jahr. Bei einem 600 Wp Stecker-PV-Modul beträgt dies etwa 600 Kilowattstunden (kWh).

Durch die vergleichsweise geringe Leistung von Balkonsolarmodulen wird die erzeugte Energie in der Regel für den Eigenverbrauch in der Mietwohnung genutzt, wobei etwa zehn Prozent des jährlichen Stromverbrauchs generiert werden können. Durch den geringeren Stromverbrauch aus dem öffentlichen Netz trägt die Balkonsolaranlage potentiell zur Minderung der Stromkosten bei. Die finanzielle Entlastung ist abhängig vom Ertrag des Balkonmoduls. Zudem müssen Anschaffungskosten, sowie Kosten zur Prüfung der fachgerechten Anbringung der Balkonsolaranlage einkalkuliert werden.

2. Wie viele geeignete Balkone zur Stromgewinnung mit Balkonsolaranlagen gibt es etwa in Berlin? (Schätzung genügt)

Zu 2.: Angaben dazu, wie viele Balkone in Berlin für die Stromgewinnung mit Balkonsolaranlagen geeignet sind, liegen dem Senat nicht vor.

4. Gibt es mittlerweile (wie in der Beantwortung auf andere Schriftliche Anfragen angekündigt) bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften einen verbindlichen Ablaufplan, um Mieterinnen und Mieter unkompliziert unterstützen zu können, die Balkonsolaranlagen installieren wollen? Wie sieht ein solcher Ablaufplan z.B. bei der GEWOBAG und bei der GESOBAU aus?

Zu 4.: Die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften erarbeiten bereits eigene Prüf- und Genehmigungsverfahren, welche sich am Wohnungsbestand, deren Lage und Art der baulichen Anlage orientieren. So sind an denkmalgeschützten Gebäuden andere bauliche und technische Anforderungen zu stellen als an Plattenbauten. Brandschutz, Versicherungsfragen sowie technische und mietrechtliche Fragen sind ebenso individuell zu prüfen und weisen unterschiedliche Anforderungen auf. Nicht jeder Standort und jedes Gebäude eignet sich zudem für die Aufstellung eines sogenannten Balkonkraftwerkes.

Ein gemeinsamer Handlungsleitfaden für ein pauschales Genehmigungsverfahren seitens der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften ist aus den vorgenannten Gründen derzeit nicht konzipiert, da die individuellen Anforderungen der Gesellschaften hinsichtlich ihres Gebäudebestandes und der Notwendigkeit einer mietvertraglichen Einzelfallprüfung vorerst nicht gemeinschaftlich erfasst werden können.

5. Ist der Senat neben den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften auch mit anderen Wohnungsunternehmen (z.B. Vonovia) und wohnungswirtschaftlichen Verbänden im Gespräch, um sie zu ermuntern, die Installation von Balkonsolaranlagen zu unterstützen, wo immer das möglich ist?

Zu 5.: Nein. Informationen zu Balkonanlagen sind auf der Internetseite Solarwende Berlin (<https://www.solarwende-berlin.de/lexikoneintrag/stecker-pv>) und in einem Flyer des SolarZentrums (<https://www.solarwende-berlin.de/solarzentrumberlin/informationmaterial>) verfügbar.

Berlin, den 31. Oktober 2022

In Vertretung

Tino S c h o p f

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe